

Beschluß
über den erweiterten Verkauf von Technik an die
LPG, GPG und Gemüse- und Obstbau-LPG
im Jahre 1962.
(Auszug)

Vom 14. Juni 1962

Auf der Grundlage der Vorschläge des VII. Deutschen Bauernkongresses beschließt das Präsidium des Ministerrates:

1. Im Jahre 1962 ist der bereits planmäßig vorgesehene Verkauf von Technik* aus der Neuproduktion entsprechend Anlage 1 zu erweitern.

Im Interesse der besseren Auslastung der bereits vorhandenen Traktoren und zur Schließung von Lücken in den Maschinen-Systemen sind den LPG Bodenbearbeitungsgeräte, Maschinen und Geräte für die Saat und Pflege, die bisher nicht zum Verkauf freigegeben waren, und darüber hinaus Anhänger, Mähader, Mähhäcksler, Lader usw. zu verkaufen.

2. An GPG und Gemüse- und Obstbau-LPG werden Traktoren, Maschinen und Geräte aus der Neuproduktion verkauft. Vorrangig sind die GPG und Spezial-LPG für Gemüse- und Obstbau in den Produktionsgürteln zu berücksichtigen.

Außerdem können an diese Betriebe die Traktoren, Maschinen und Geräte aus den Beständen der MTS und RTS in dem Umfange verkauft werden, wie sie bisher bei diesen Betrieben eingesetzt wurden (Anlage 2).

Der Verkauf von Traktoren, Maschinen und Geräten aus den Beständen der MTS und RTS an die GPG und Gemüse- und Obstbau-LPG erfolgt zum Zeitwert.

Der Zeitwert ist auf der Grundlage der Anschaffungspreise der MTS bzw. RTS unter Berücksichtigung des eingetretenen Verschleißes und der noch wirksamen Generalreparaturen auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom 14. Juni 1962 durch Expertenkommissionen festzulegen. Die Festlegung der Verkaufspreise wird durch die Räte der Kreise bestätigt.

3. Die zusätzliche Bereitstellung der unter Ziffern 1 und 2 genannten Technik* erfolgt durch Erhöhung des Planes der Investitionen aus Eigenmitteln und Krediten der LPG, GPG und Gemüse- und Obstbau-LPG, des Planes der Erweiterung der Grundmittel der MTS und RTS. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, die erforderliche Umsetzung vorzunehmen.
4. Die Finanzierung des erweiterten Ankaufs der bereitgestellten Technik* ist durch die LPG, GPG und Gemüse- und Obstbau-LPG wie folgt durchzuführen: *1

• Anmerkung

1. Bei LPG sind unter dem Begriff „Technik“ Maschinen und Geräte aus der Neuproduktion des Jahres 1962 zusammengefaßt.
2. Bei GPG und Gemüse- und Obstbau-LPG sind unter dem Begriff „Technik“ Traktoren, Maschinen und Geräte aus der Neuproduktion des Jahres 1962 sowie aus Beständen der MTS und RTS zusammengefaßt.
3. Unter dem Begriff „Gemüse- und Obstbau-LPG“ sind die entsprechend dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 19. Januar 1961 von den Bezirkstagen festgelegten Spezial-LPG in den Produktionsgürteln für den Gemüse- und Obstbau zu verstehen.

a) An GPG, Gemüse- und Obstbau-LPG des Typ I sowie an LPG des Typ I und II werden zum Ankauf von Technik keine langfristigen Kredite ausgereicht. Die Finanzierung erfolgt aus vorhandenen und zusätzlich aufzubringenden eigenen Mitteln der Genossenschaft und aus Investitionsbeiträgen der Mitglieder der Genossenschaften.

b) In LPG des Typ III und Gemüse- und Obstbau-LPG des Typ III wird der Kauf von Technik in erster Linie aus eigenen Mitteln, für die 1962 noch keine Verwendung vorgesehen war, aus zusätzlichen Zuführungen zum Grundmittelfonds und aus Investitionsbeiträgen der Genossenschaftsmitglieder finanziert. Für LPG, die auf Grund ungünstiger natürlicher und ökonomischer Bedingungen Schwierigkeiten haben, und wo die Finanzierung aus eigenen Mitteln nicht in vollem Umfang möglich ist, können langfristige Kredite gewährt werden.

5. Für Gemüse- und Obstbau-LPG des Typ I sowie für LPG Typ I und II werden ab 1. Juli 1962 keine Subventionen mehr für die Arbeit mit den LPG-eigenen Traktoren gezahlt.

6. Die Auswirkungen dieses Beschlusses sind in den Betriebsplänen der LPG, GPG und Gemüse- und Obstbau-LPG sowie der MTS und RTS zu berücksichtigen.

7. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit dem Minister der Finanzen die Einzelheiten der Durchführung dieses Beschlusses in einer Richtlinie zu regeln.

8. Der Ministerrat appelliert an alle LPG und GPG, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die gesamte Landtechnik voll einzusetzen und die Pflege bedeutend zu verbessern, um eine schnelle Steigerung der Arbeitsproduktivität und der landwirtschaftlichen Brutto- und Marktproduktion zu erreichen.

Berlin, den 14. Juni 1962

Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Landwirtschaft,
Erfassung
und Forstwirtschaft

Reichert

St o p h
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anlage 1

zu vorstehendem Beschluß

Technik zum Verkauf an LPG Typ I, II, III

1. Pflüge
2. Grubber
3. Kombinatoren
4. Doppelscheibeneggen
5. Eggen, Walzen, Striegel